

## **Tarifvertrag**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen

und

der Landeshauptstadt Hannover

- einerseits -

und

der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)

- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -

- andererseits -

### **Präambel**

Die Bezahlung der Beschäftigten soll zunehmend leistungs- und/oder erfolgsabhängig gestaltet werden können, um bei der Modernisierung sowie der Produktivitäts- bzw. Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen die Personalführung zu verbessern sowie die Einnahmen der Landeshauptstadt Hannover zu steigern und deren Ausgaben zu begrenzen. Die Beschäftigten sollen hierbei einbezogen werden.

### **§1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, Arbeiterinnen/Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des

- a) Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT),
- b) Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe  
- BMT-G II -,

bzw. diese Tarifverträge ablösende Regelungen fallen und bei der Landeshauptstadt Hannover beschäftigt sind.

### **§ 2 Leistungszulagen**

An Beschäftigte, deren Leistungen hinsichtlich der Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität erheblich über dem Durchschnitt der Leistungen liegen, die normalerweise zu erwarten sind, können jederzeit widerruflich Leistungszulagen gewährt werden, wenn ihre Leistungen zum wirtschaftlichen Erfolg der Verwaltung beigetragen haben. Über die Leistungszulage ist jährlich neu zu entscheiden. Die Kriterien für Leistungszulagen und das Verfahren werden in einem für die Verwaltung zu vereinbarenden Sys-

tem festgelegt. Bei der Entwicklung und beim ständigen Controlling des Systems wirkt eine städtische Kommission mit, deren Mitglieder Beschäftigte der Landeshauptstadt Hannover sein müssen und je zur Hälfte vom Oberbürgermeister und vom Gesamtpersonalrat benannt werden. Die Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, die sich auf Mängel des Systems bzw. seiner Anwendung beziehen. Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Wege der Korrektur des Systems bzw. von Systembestandteilen oder auch von einzelnen konkreten Anwendungsfällen abgeholfen werden soll.

### **§ 3 Leistungsprämien**

Beschäftigte, deren Arbeitsaufgabe die Erreichung von vereinbarten oder festgelegten besonderen Zielen umfasst, können entsprechend der Zielerreichung eine Leistungsprämie erhalten. Leistungsprämien können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. § 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Zusatzversorgung**

Die nach den §§ 2 und 3 gewährten leistungsbezogene Entgelte sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

### **§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden.

Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft mit Wirksamwerden ablösender Neuregelungen für BAT/BMT-G.

Hannover, den 6. Dezember 2004

---

KAV Niedersachsen

---

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.  
(ver.di)  
- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -

---

Landeshauptstadt Hannover